VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11058 — ALTOR / MARLIN / MELTWATER)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 145/15)

1. Am 19. April 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Altor Fund Manager AB („Altor", Schweden),

— Marlin Management Company LLC („Marlin", USA),

— Meltwater N.V. („Meltwater", Niederlande).

Altor und Marlin werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Meltwater übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Altor: Private-Equity-Gesellschaft, die in mittlere, überwiegend nordische Unternehmen investiert, um durch Wachstumsinitiativen und operative Verbesserungen einen Mehrwert zu schaffen;

— Marlin: weltweit tätige Investmentgesellschaft, die sich darauf spezialisiert hat, Muttergesellschaften, Anteilseignern und anderen Interessenträgern maßgeschneiderte Lösungen zur Deckung von deren Geschäfts- und Liquiditätsbedarf anzubieten;

— Meltwater: weltweit tätiger Anbieter von Dienstleistungen in den Bereichen „Media Intelligence" und „Social Analytics" mit Schwerpunkt auf Online-Nachrichten, sozialen Medien, Printmedien, Rundfunk und Podcasts.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11058 — ALTOR / MARLIN / MELTWATER

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË